

**KFP – Normatives Dokument**

**KFP 1001:2012**

KFP-Standards

---

**KFP-Standards – Leitlinie für Forstdienstleister**

---

**FVN-Service GmbH i. G.**  
Kirchaitnach 28  
94262 Kollnburg  
Homepage: Link unter  
[www.fv-niederbayern.de](http://www.fv-niederbayern.de)

Copyright-Vermerk  
© FVN-Service GmbH 2012

Dieses Dokument der FVN-Service GmbH ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der KFP-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch die FVN-Service GmbH darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

**Name des Dokuments:** KFP-Standards – Leitlinie für Forstdienstleister

**Titel des Dokuments:** KFP 1001:2012

**Verabschiedet am:** 02.05.2012 **von:** FVN-Service GmbH

**Veröffentlicht am:** 01.06.2012

**Inkrafttreten am:** 01.06.2012

## Inhalt

(Direkte Kriterien fett gedruckt und unterstrichen, indirekte Kriterien fett gedruckt)

0	Vorbemerkungen .....	1
0.1	Einführung .....	1
0.2	Gesetzliche und andere Forderungen .....	1
0.3	Direkte und indirekte Kriterien für Forstdienstleister .....	2
0.4	Zertifizierte Bereiche .....	2
1	Forstliche Ressourcen .....	2
2	Gesundheit und Vitalität des Waldes .....	2
2.1	<b>Integrierter Waldschutz</b> .....	2
2.2	<b>Pflanzenschutzmittel</b> .....	3
2.3	<b>Bodenschutzkalkungen</b> .....	3
2.4	<b>Düngung zur Ertragssteigerung</b> .....	3
2.5	<b><u>Flächiges Befahren</u></b> .....	3
2.6	<b><u>Feinerschließungsnetz, Rückegassenabstand</u></b> .....	3
2.7	<b><u>Dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse</u></b> .....	4
2.8	<b><u>Befahren zusätzlich zur Holzernte</u></b> .....	4
2.9	<b><u>Pflegliche Waldarbeit</u></b> .....	4
3	Produktionsfunktion der Wälder .....	4
3.1	Hohe Wertschöpfung und ökonomischer Erfolg .....	4
3.2	Pflanzenschutzmittel .....	4
3.3	Bodenschutzkalkungen .....	4
3.4	<b>Endnutzung nicht-hiebsreifer Bestände</b> .....	5
3.5	<b>Bedarfsgerechte Erschließung</b> .....	5
3.6	<b>Ganzbaumnutzung/Vollbaumnutzung</b> .....	5
4	Biologische Vielfalt in Waldökosystemen .....	5
4.1	Mischbestände mit standortgerechten Baumarten, Fremdländer .....	5
4.2	Seltene Baum- und Straucharten .....	6
4.3	<b>Herkunftsempfehlungen</b> .....	6
4.4	<b>Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft</b> .....	6
4.5	<b>Gentechnisch veränderte Organismen</b> .....	6
4.6	Kleinflächige Verjüngungsverfahren .....	6
4.7	Vorzug Naturverjüngung .....	6
4.8	<b>Kahlschläge</b> .....	7
4.9	<b><u>Geschützte Biotope und Schutzgebiete, gefährdete Tier- und Pflanzenarten</u></b> .....	7
4.10	<b>Biotopholz</b> .....	7
4.11	Angepasste Wildbestände .....	7
5	Schutzfunktionen der Wälder .....	8
5.1	<b><u>Schutzfunktionen berücksichtigen</u></b> .....	8
5.2	<b>Gewässerschutz</b> .....	8
5.3	<b>Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen</b> .....	8
5.4	<b>Flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung</b> .....	8
5.5	<b><u>Bio-Öl, Notfall-Set</u></b> .....	8

6	Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder.....	9
6.1	Fachpersonal .....	9
6.2	Qualifizierter Motorsägenlehrgang für private Selbstwerber .....	9
6.3	<b><u>Qualifikation eingesetzter Forstdienstleister und Selbstwerber</u></b> .....	9
6.4	Einsatz zertifizierter Forstdienstleister .....	9
6.5	<b><u>Unfallverhütungsvorschriften</u></b> .....	10
6.6	<b><u>Sonderkraftstoffe</u></b> .....	10
6.7	<b><u>Möglichkeit zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, Dokumentation</u></b> .....	10
6.8	<b><u>Tarifliche Bezahlung</u></b> .....	10
6.9	<b><u>Mitwirkungsrecht</u></b> .....	10
6.10	Freier Zutritt zum Wald für die Öffentlichkeit .....	10
6.11	<b><u>Standorte mit besonderer Bedeutung</u></b> .....	10
7	Dienstleistungen auf und an der Waldstraße .....	10
8	Anhang.....	11
	Tabellarischer Überblick.....	11
	Leitfaden 6 der PEFC-Leitlinie .....	12

## 0 Vorbemerkungen

### 0.1 Einführung

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß der aktuellen PEFC-Standards für Deutschland erfolgt in einer Weise, welche die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler und nationaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt (Definition der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa).

Nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nischholz)
4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser)
6. Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dient dem Klimaschutz.

Forstdienstleister können sich an der Zertifizierung gemäß KFP beteiligen und sich so Waldbesitzern gegenüber, die ihre Waldbewirtschaftung an diesem gemeinsamen Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten, bestätigen lassen, dass ihre Arbeitsqualität dieser Vorgabe entspricht. Die vorliegenden Standards präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung.

### 0.2 Gesetzliche und andere Forderungen

Gesetzliche und andere Forderungen, zu deren Einhaltung der Waldbesitzer verpflichtet ist, werden auch durch den beauftragten Forstdienstleister beachtet. Hierzu gehören z. B.:

- a) die auf international geltenden Konventionen beruhenden Rechtsvorschriften (z. B. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll, Washingtoner Artenschutzübereinkommen [CITES], Protokoll über die Biologische Sicherheit, ILO-„Kernarbeitsnormen“ [International Labour Organisation]),
- b) die relevanten Bundes- und Landesgesetze sowie
- c) alle für den Waldbesitzer als Vertragspartner relevanten vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Tarifverträge).

### 0.3 Direkte und indirekte Kriterien für Forstdienstleister

Bei der Implementierung der PEFC-Leitlinien in das KFP-System wird zwischen direkten und indirekten Kriterien unterschieden. Hierbei wird nach den Bereichen, für die der jeweilige Forstdienstleister (FD) zertifiziert ist, differenziert. Eine Übersicht über alle **direkten** und **indirekten** Kriterien in Bezug auf die zertifizierten Bereiche ist im Anhang (Seite 12) zu finden.

Für **direkte Kriterien** (im Text durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben) gilt:

**Der zertifizierte Forstdienstleister verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Leitlinien.**

Für **indirekte Kriterien** (im Text durch Fettdruck hervorgehoben) gilt:

**Der zertifizierte FD muss diese Leitlinien kennen, einhalten, soweit sie ihn betreffen, und den ihn beauftragenden Waldbesitzer gegebenenfalls darauf aufmerksam machen.**

### 0.4 Zertifizierte Bereiche

Forstdienstleister können sich nach folgenden **Bereichen** gemäß KFP zertifizieren lassen:

<b>B</b> Bestandsbegründung	<b>B-1</b>	Flächenvorbereitung
	<b>B-2</b>	Pflanzenbeschaffung und -behandlung
	<b>B-3</b>	Pflanzung
	<b>B-4</b>	Kulturschutz
<b>H</b> Holzernte und Bestandspflege	<b>H-1</b>	Pflege, Energieholzgewinnung, Fällung, Aufarbeitung
	<b>H-2</b>	Rückung
	<b>H-3</b>	Entrindung
	<b>H-4</b>	Lagerung
<b>S</b> Sonstige Dienstleistungen	<b>S-1</b>	Wegebau
	<b>S-2</b>	Wertastung
<b>T</b> Transport	<b>T-1</b>	Holztransport und (Energie-)Holzaufbereitung an der Waldstraße

## 1 Forstliche Ressourcen

Ziel ist es, den Wald in einer umfassend nachhaltigen Art und Weise zu bewirtschaften, welche die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen erhält und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen fördert. Diese Kriterien betreffen nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

## 2 Gesundheit und Vitalität des Waldes

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Ziel ist es daher, im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Ökosysteme zu nehmen.

### 2.1 Die Methoden des integrierten Waldschutzes werden angewendet. [H-3, H-4]

a) Integrierter Waldschutz: Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung mechanischer, biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. (§ 2 Pflanzenschutzgesetz).

**2.2 Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person statt. [B-1, B-2, B-4, H-3, H-4, T-1]**

- a) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmung gelten Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide.
- b) Es werden nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet. Pflanzenschutzmittel werden restriktiv, d. h. auf das notwendige Maß beschränkt, und möglichst umweltverträglich eingesetzt. Vorgaben für die ordnungsgemäße Ausbringung werden eingehalten.
- c) Polterspritzung sowie das Ausbringen von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln sind ohne schriftliches Gutachten zulässig. Es ist dabei den Dokumentationspflichten und den Anforderungen an die Sachkunde des Pflanzenschutzgesetzes nachzukommen. Der Schutz durch andere Maßnahmen, wie z. B. die rechtzeitige Abfuhr des Holzes durch den Käufer, hat jedoch Vorrang.
- d) Eine Person gilt dann als fachkundig, wenn sie eine forstliche Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen hat.
- e) Siehe Leitfaden 2 [nicht enthalten, da für FD nicht relevant; s. ggf. PEFC-Standard]

---

**2.3 Bodenschutzkalkungen werden nur nach Vorliegen eines boden- und/oder walder-nährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung durchgeführt. [B-1, T-1]**

---

**2.4 Düngung zur Ertragssteigerung wird unterlassen. [B-1]**

- a) Kompensationsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, wie Bodenschutzkalkungen, gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Regelung.

---

**2.5 Bei Holzerntemaßnahmen werden Schäden am Bestand und Boden weitestgehend vermieden. Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. [H-1, H-2]**

---

**2.6 Ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, wird aufgebaut. Der Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände (z. B. 40 Meter) angestrebt. [H-1, H-2]**

- a) Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen kann von einer streng schematischen Feinerschließung abgewichen werden, wenn dadurch Schäden am Boden oder Bestand vermieden werden.

**2.7 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt. Der Gleisbildung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen entgegenzuwirken: optimale Planung und Logistik zur Reduktion der Überfahrten, witterungsbedingte Unterbrechungen der Holzernte, Stabilisierung der Rückegassen durch Reisigauflage, Ausnutzen aller technischen Optionen und Leistungen der Maschinen (Moorbänder, Hangharvester, Reifendruckregelung, o. Ä.) [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2]**

---

**2.8 Das Befahren zusätzlich zur Holzernte (Bodenbearbeitung, Pflanzung, Saat) wird auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (geringe Bodenfeuchtigkeit, bodenpfleglicher Maschineneinsatz) gestaltet. [B-1, B-3, B-4]**

a) Die Prüfkriterien des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) geben Anhaltspunkte für die Bodenpfleglichkeit des Maschineneinsatzes: z. B. geringer Reifeninnendruck, geringe Radlast, möglichst Breitreifen, möglichst großer Reifendurchmesser.

---

**2.9 Fällungs- und Rückeschäden am verbleibenden Bestand und an der Verjüngung werden durch pflegliche Waldarbeit vermieden. [H-1, H-2, H-4, T-1]**

a) Bei Z-Baum-Auswahl sind diese als solche erkennbar und werden grundsätzlich nicht beschädigt. Am verbleibenden Bestand dürfen die Rückeschäden nur bei maximal 10 % der Stammzahl vorkommen. Auf entsprechende Schlagordnung und Schonung der Verjüngung ist zu achten.

---

### **3 Produktionsfunktion der Wälder**

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Ziel es ist, den Waldbesitzer durch angemessene Einkünfte aus dem Wald in die Lage zu versetzen, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten.

---

3.1 Der Waldbesitzer wirkt auf eine hohe Wertschöpfung und einen ökonomischen Erfolg hin. Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

3.2 Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Der Waldbesitzer bewirtschaftet deshalb seine Wälder produktorientiert, auch im Hinblick auf die Vermarktung von Nicht-Holz-Produkten und Dienstleistungen. Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

3.3 Eine angemessene und auf die Betriebsziele abgestimmte Pflege wird sichergestellt. Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---



### **3.4 Die Endnutzung nicht-hiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig. [H-1]**

a) Nadelbaumbestände unter 50 bzw. Laubbaumbestände unter 70 Jahren gelten als nicht-hiebsreif.

b) Ausnahmen sind:

- Schnellwachsende Baumarten (z. B. Pappel, Weide, Robinie),
  - Stockausschlag im Rahmen von Niederwald- bzw. Mittelwald-Bewirtschaftung,
  - Maßnahmen zum Umbau ertragsschwacher oder standortwidriger Bestockungen.
- 

### **3.5 Eine bedarfsgerechte Erschließung des Waldes ist erforderlich. Dabei wird besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt genommen. Insbesondere werden schutzwürdige Biotope geschont. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken wird nur aus zwingenden Gründen vorgenommen. [S-1]**

a) Ein Wald ist bedarfsgerecht erschlossen, wenn alle Bestände, deren Nutzung unter Würdigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte sinnvoll ist, mit den nach dem jeweiligen Stand der Bringungstechnik gängigen und örtlich verfügbaren Methoden durch die Holzbringung erreicht werden. In nicht oder nur extensiv genutzten Wäldern ist ein Grunder-schließungsnetz erforderlich, das eine ausreichende Zugänglichkeit zum Katastrophenschutz und in Notfällen ermöglicht.

---

### **3.6 Auf Ganzbaumnutzung wird verzichtet. Auf nährstoffarmen Böden wird auch von einer Vollbaumnutzung abgesehen. [H-1, T-1]**

a) Bei der Nutzung und Entfernung aller ober- und unterirdischen Baumteile aus dem Bestand handelt es sich um eine Ganzbaumnutzung, bei der Nutzung und Entfernung aller oberirdischen Baumteile um eine Vollbaumnutzung. Nebennutzungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

b) Siehe Leitfaden 3 [nicht enthalten, da für FD nicht relevant; s. ggf. PEFC-Standard]

---

## **4 Biologische Vielfalt in Waldökosystemen**

Ziel ist die Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt im Konsens mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen (z. B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Die Waldbewirtschaftung berücksichtigt dabei die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Naturwaldforschung, um bestmöglichen Nutzen aus natürlichen Strukturen und Prozessen zu ziehen, die biologische Vielfalt zu sichern und naturnahe Bestände aufzubauen.

---

4.1 Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut.

Ein hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften wird angestrebt. Bei der Beteiligung fremdländischer Baumarten wird sichergestellt, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt.

- a) Bei einem Anteil von Mischbaumarten ab 10 % wird ein Bestand als gemischt angesehen.
- b) Eine Baumart gilt dann als standortgerecht, wenn sie sich auf Grund physiologischer und morphologischer Anpassung an die Standortbedingungen in der Konkurrenz zu anderen Baumarten und zu Sträuchern, Gräsern und krautigen Pflanzen in ihrem gesamten Lebenszyklus von Natur aus behauptet, gegen Schäden weitgehend resistent ist und die Standortkraft erhält oder verbessert. Die Bewertung erfolgt in der Gesamtbetrachtung aller drei Kriterien Konkurrenzkraft, Sicherheit und Pfléglichkeit. So können auch Baumarten, zu deren Gunsten steuernde Eingriffe erfolgen (z. B. Eiche in Mischbeständen mit Buche) standortgerecht sein.
- c) Der Anteil kann dann als hinreichend angesehen werden, wenn Reproduzierbarkeit für die nächste Bestandesgeneration durch natürliche Verjüngung gegeben ist (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG).

Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

4.2 Seltene Baum- und Straucharten werden gefördert. Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

#### **4.3 Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten. [B-2]**

---

#### **4.4 Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist. [B-2]**

a) Die Überprüfbarkeit der Herkunft (Identität) wird durch ein von PEFC Deutschland anerkanntes Verfahren (z. B. ZÜF oder FFV) bzw. kontrollierte Lohnanzucht sichergestellt. Die Wildlingswerbung und deren interne Verwendung sowie die Verwendung im eigenen Forstbetrieb erzeugten Saat- und Pflanzgutes bleiben von dieser Regelung unberührt.

---

#### **4.5 Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz. [B-2]**

---

4.6 An die zu verjüngende Baumart angepasste, möglichst kleinflächige Verjüngungsverfahren werden angewendet. Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

4.7 Der natürlichen Verjüngung wird der Vorzug gegeben vorausgesetzt, dass die zu erwartende Verjüngung standortgerecht und qualitativ wie quantitativ befriedigend ist und dass eine Pflanzung aufgrund eines geplanten Waldumbaus nicht erforderlich ist. Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

**4.8 Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Umbau in eine standortgerechte Bestockung oder die Verjüngung einer standortgerechten Lichtbaumart aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht sinnvoll sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers oder der Verkehrssicherungspflicht. [H-1]**

a) Kahlschläge sind flächige Nutzungen in Beständen ohne Verjüngung, die auf der Fläche zu Freilandklima führen.

b) Kleinflächige Nutzungen, die der Entwicklung einer natürlichen Verjüngung oder dem Aufbau mehrstufiger Bestandesabfolgen dienen, und historische Waldnutzungsformen (Niederwaldbewirtschaftung) gelten nicht als Kahlschläge.

c) Zwingende Gründe der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers sind wirtschaftliche Notlagen, die auf Anforderung gegenüber dem Zertifizierer in geeigneter Weise zu belegen sind.

---

**4.9 Auf geschützte Biotop- und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen. [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2, H-3, H-4, T-1]**

---

**4.10 Biotopholz, z. B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume, wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert. [H-1, H-2, T-1]**

Ihr Umfang darf nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Waldbesitzer führen. Verkehrssicherungspflicht, Waldschutz- und Unfallverhütungsvorschriften werden beachtet.

Betriebspläne beinhalten auch die Thematik „Biotopholz im Wald“.

Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile kann an Förderprogrammen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes teilgenommen werden.

a) Siehe Leitfaden 4 [nicht enthalten, da für FD nicht relevant; s. ggf. PEFC-Standard]

---

4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin.

a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schältschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.

b) Alle rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Geltendmachung von Wildschäden) sind auszuschöpfen.

c) Siehe Leitfaden 5 [nicht enthalten, da für FD nicht relevant; s. ggf. PEFC-Standard]

Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

## 5 Schutzfunktionen der Wälder

Ziel ist es, bei der Waldbewirtschaftung die Schutzfunktionen zu erhalten und angemessen zu verbessern, da sie für die Allgemeinheit in einem dicht besiedelten Land von besonderer Bedeutung sind.

---

### **5.1 Bei der Waldbewirtschaftung sind alle Schutzfunktionen angemessen zu berücksichtigen. [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2, H-3, H-4, S-1, S-2, T-1]**

---

**5.2 Gewässer im Wald werden durch die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt. Besondere Sorgfalt gilt den Uferbereichen und der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten. [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2, H-3, H-4, T-1]**

---

**5.3 Auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wird verzichtet. [B-1, B-4, T-1]**

- a) Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung.
  - b) Bestehende Einrichtungen dürfen gepflegt werden. Für den Schutz wertvoller Moor- und Nässtandorte wird besonders Sorge getragen.
  - c) Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen in Sonderfällen, wie Renaturierung ehemaliger Abbauflächen, ist zulässig.
- 

**5.4 Zum Schutz des Bodens wird auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch verzichtet. [B-1]**

- a) Eine schonende Bodenverwundung sowie eine plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung ist zulässig, wenn eine Verjüngung auf anderem Wege nicht möglich ist.
  - b) Ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen und von Waldbrandschutzstreifen ist zulässig.
- 

**5.5 Zum Schutz von Wasser und Boden werden biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt bei Hydraulikflüssigkeiten, wenn Technik eingesetzt wird, die keinen separaten Hydraulikkreislauf besitzt bzw. wenn keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt. Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt. [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2, H-3, H-4, S-1, S-2, T-1]**

- a) Der Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und Hydraulikflüssigkeiten wird durch Beschaffungsnachweis oder – bei Neumaschinen – durch die Betriebsanleitung oder durch andere geeignete Nachweise (z. B. Ölanalyse) belegt. Der Beleg wird – zusammen mit dem Arbeitsauftrag – auf der Maschine mitgeführt.
  - b) Biologisch schnell abbaubar sind Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn sie ein Umweltzeichen (z. B. „Blauer Engel“) oder ein Biozertifikat des Ölherstellers besitzen.
  - c) Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen nach (Selbsterklärung).
-

## 6 Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder

Ziel ist es, dass der Waldbesitzer seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den in seinem Wald arbeitenden Menschen in vollem Umfang wahrnimmt. Die vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes werden dabei sichergestellt und gefördert.

---

6.1 Für den Fall, dass eigenes Personal beschäftigt wird, wird ein den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal erhalten oder geschaffen. Als Fachpersonal gelten Arbeitskräfte, die eine der Tätigkeit entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben oder über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

6.2 Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, nach. Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

### **6.3 Im Forstbetrieb eingesetzte forstwirtschaftliche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber verfügen über die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation.**

a) Siehe Leitfaden 6

Der Leitfaden 6 ist für alle gemäß KFP zertifizierten Forstdienstleister verbindlich und ist im Anhang (Seite 13) einzusehen.

---

6.4 In der Waldarbeit werden bei örtlicher Verfügbarkeit und ab 2014 generell nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat ... besitzen.

a) Beim Einsatz von Dienstleistungs- und Lohnunternehmern sowie gewerblichen Selbstwerbern, die ein ... von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen, können die **im Leitfaden 6 aufgelisteten Anforderungen** als **erfüllt** angesehen werden.

b) Nachgewiesene bäuerliche Zuerwerbsbetriebe (Selbsterklärung) bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise, z. B. durch Abnahmeprotokolle, nachweisen.

Diese Leitlinie betrifft ebenfalls nur den Waldbesitzer, ist aber für den Forstdienstleister nicht nur der eigentliche Anlass zur Teilnahme am KFP-System, sondern auch die Gewähr, dass der PEFC-zertifizierte Waldbesitzer – zumindest ab 2014 – ausschließlich zertifizierte Forstdienstleister in seinem Wald einsetzt.

---

**6.5 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen sind einzuhalten. Wenn technisch umsetzbar, gehört hierzu auch eine funktionierende Rettungskette.**

---

**6.6 Für Zweitaktmaschinen werden Sonderkraftstoffe verwendet. Private Selbstwerber weisen ab 2013 die Verwendung von Sonderkraftstoffen nach (Selbsterklärung).**

---

**6.7 Allen in der Forstwirtschaft eingesetzten Beschäftigten ist die Möglichkeit zur Aus-, Fort- und Weiterbildung zu geben. Derartige Maßnahmen werden dokumentiert.**

---

**6.8 Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt. Sofern für den einzelnen Betrieb oder Beschäftigten keine Tarifbindung vorliegt, kommen regional geltende oder vergleichbare Bedingungen der Forstwirtschaft zur Anwendung, z. B. der jeweilige Branchentarif der Forstlichen Erzeugerstufe bzw. für Forstbedienstete. Sie werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.**

---

**6.9 Die Mitgestaltung des Betriebsgeschehens über die jeweils geltenden Gesetze der Mitbestimmung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.**

---

6.10 Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen können zulässig sein insbesondere zum Schutz der Ökosysteme sowie aus Gründen der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers. Bei der Waldbewirtschaftung werden die Erholungsfunktion und der ästhetische Wert des Waldes berücksichtigt. Dieses Kriterium betrifft nur den Waldbesitzer, nicht den Forstdienstleister.

---

**6.11 Auf Standorte mit anerkannter besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung wird besondere Rücksicht genommen.**

---

Die Leitlinien 6.3, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.11 sind direkte Kriterien für alle zertifizierten FD.

## **7 Dienstleistungen auf und an der Waldstraße**

Folgende Kriterien betreffen diejenigen Dienstleister, die zwar innerhalb der Waldgrenzen, jedoch nicht direkt im Wald, sondern lediglich auf und an der Waldstraße tätig sind (Holztransporteure, Energieholzaufbereiter u. Ä.). **Indirekt: Kriterien 2.2 (PSM), 2.3 (Kalkung), 3.6 (Ganzbaumnutzung), 4.10 (Biotopholz), 5.2 (Gewässerschutz) und 5.3 (Entwässerungseinrichtungen). Direkt: Kriterien 2.9 (Fällungs- und Rückeschäden), 4.9 (Biotope/ Schutzgebiete) und 5.5 (Bio-Öl, Notfallset) sowie 6.3, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.11 (s. o.).**

## 8 Anhang

Tabellarischer Überblick über die Eigenschaft der PEFC-Leitlinien als direktes oder indirektes Kriterium in Abhängigkeit von dem Bereich, für den der Forstdienstleister zertifiziert ist;

a) nach zertifizierten Bereichen geordnet

Zertifizierter Bereich	Indirekte Kriterien	Spezielle direkte Kriterien	Allgemeine direkte Kriterien
B	B-1	2.2, 2.3, 2.4, 5.2, 5.3, 5.4	6.3, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9, 6.11
	B-2	2.2, 4.3, 4.4, 4.5	
	B-3	5.2	
	B-4	2.2, 5.2, 5.3	
H	H-1	3.4, 3.6, 4.8, 4.10, 5.2	
	H-2	4.10, 5.2	
	H-3	2.1, 2.2, 5.2	
	H-4	2.1, 2.2, 5.2	
S	S-1	3.5	
	S-2		
T	T-1	2.2, 2.3, 3.6, 4.10, 5.2, 5.3	

b) nach PEFC-Leitlinien geordnet

Leitlinie	Direkt / indirekt	B-1	B-2	B-3	B-4	H-1	H-2	H-3	H-4	S-1	S-2	T-1
2.1	indirekt							X	X			
2.2	indirekt	X	X		X			X	X			X
2.3	indirekt	X										X
2.4	indirekt	X										
2.5	<b>direkt</b>					X	X					
2.6	<b>direkt</b>					X	X					
2.7	<b>direkt</b>	X		X	X	X	X					
2.8	<b>direkt</b>	X		X	X							
2.9	<b>direkt</b>					X	X		X			X
3.4	indirekt					X						
3.5	indirekt									X		
3.6	indirekt					X						X
4.3	indirekt		X									
4.4	indirekt		X									
4.5	indirekt		X									
4.8	indirekt					X						
4.9	<b>direkt</b>	X		X	X	X	X	X	X			X
4.10	indirekt					X	X					X
5.1	<b>direkt</b>	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.2	indirekt	X		X	X	X	X	X	X			X
5.3	indirekt	X			X							X
5.4	indirekt	X										
5.5	<b>direkt</b>	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.3,6.5,6.6,6.7,6.8,6.9,6.11	<b>direkt</b>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

## Leitfaden 6 der PEFC-Standards für Deutschland

Was sollte ein Vertrag mit Forstunternehmern oder Selbstwerbern beinhalten?		Selbstwerber		Dienstleister
		Privat	Gewerbl.	
1.	Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge (durch den Besuch eines Grundlehrganges zu dokumentieren, ab 2013 für private Selbstwerber obligatorisch)	X	X	X
2.	Qualifiziertes Personal (z. B. Maschinenführer-/Forstwirt-Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung)		X	X
3.	Einhaltung der UVV, insbesondere a) geeignete persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe, Schnitzschutzhose, Handschuhe), b) keine Alleinarbeit mit der Motorsäge, mit Seilwinde und beim Baumbesteigen, c) Absperren der Hiebsflächen (keine Personen im Gefahrenbereich), d) Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort.	X	X	X
4.	Maschinen nur auf den markierten Rückegassen und Fällungsschäden (vgl. PEFC-Schwellenwert)	X	X	X
5.	Aufarbeitung nur der zugewiesenen Bäume/Kronen (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz)	X	X	X
6.	Geeignete Geräte und Maschinen mit funktions-sicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen (möglichst mit KWF-Gebrauchswertprüfung (FPA))	X	X	X
7.	Verwendung biologisch schnell abbaubarer Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten, ab 2013 für private Selbstwerber obligatorisch	X	X	X
8.	Mitführen eines Notfall-Sets für Ölhavarien		X	X
9.	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen		X	X
10.	Gewerbeanmeldung, gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung), Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten		X	X
11.	Einhaltung der tariflichen Vorgaben		X	X

Wenn keine schriftlichen Verträge mit den Selbstwerbern/Dienstleistern geschlossen werden, sollen o. g. Inhalte in einem Merkblatt festgehalten werden, dessen Erhalt vom Selbstwerber/Dienstleister per Unterschrift bestätigt wird. Alle begleitenden Personen sind über o. g. Regeln zu informieren. Bei Subunternehmereinsatz muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Vertragsinhalte auch von diesen eingehalten werden.

Im Arbeitsauftrag mit dem Forstunternehmer wird eine maximal tolerierbare Gleistiefe definiert, bei der die Holzernte/-bringung eingestellt wird. Bei Missachtung der genannten Regeln ist der sofortige Ausschluss von der Holzwerbung und ggf. eine Vertragsstrafe in Aussicht zu stellen.

Ein detaillierter Notrufplan, u. U. durch die Koordinaten ergänzt, ist dem schriftlichen Arbeitsauftrag beizufügen. Die Selbstwerber/Dienstleister sind an jedem Einsatzort über den nächsten Rettungspunkt zu informieren.